

Statuten des Vereins Sauna Hettlingen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Sauna Hettlingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Hettlingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Betriebsführung der Sauna auf dem Areal des Freibades Hettlingen. Durch den Betrieb der Sauna will der Verein die Saunakultur in Hettlingen und den Gemeinden in der Umgebung langfristig erhalten und fördern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Sauna-Eintritten und -Abonnements
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge und Saunatarife werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Von ihnen wird erwartet, dass sie gegebenenfalls auch ein «Ämtli» im Saunabetrieb übernehmen. Falls sich freiwillig niemand zur Verfügung stellt, kann der Vorstand Froneinsatz von fähigen Aktivmitgliedern anordnen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages wird die Mitgliedschaft erlangt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann spätestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vorher erfüllt werden und für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Mitgliederversammlung, Vorstand und Revision.

8. Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später eingegangene oder spontane Traktandenvorschläge können an der Versammlung nur mit Genehmigung des Vorstandes behandelt werden (Vetorecht).

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisoren
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Saunapreise
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Wahl erfolgt an der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere

- erlässt er das Sauna-Reglement,
- kann Arbeitsgruppen einsetzen,
- kann «Ämtli» verbindlich an Mitglieder verteilen und
- kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (z.B. Reinigungspersonal). Der Vorstand entscheidet jeweils über die Anstellung und unterzeichnet Arbeitsverträge zu zweien.

Im Vorstand sind folgende Funktionen vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Betrieb
- e) Beisitzer (bei Bedarf für einzelne Aufgaben)
- f) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausser bei strafbaren Handlungen ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Das Vereinsvermögen muss in jedem Fall an eine gemeinnützige Organisation fallen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hettlingen, 22. Januar 2020

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Dominique Wirz

Marlise Fritschi